

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Index-Select E24

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung	2
3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen.....	5
4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	5
5. Ihre Mitwirkungspflichten.....	6
6. Abschluss- und Vertriebskosten.....	6
7. Beitragsfreistellung.....	6
8. Kündigung	7
9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	8
10. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect E24	11

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie die bausteinübergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	16
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	16
3. Abänderungen zum Teil B.....	17

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes.....	18
2. Versicherungsschein	18
3. Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand	18
4. Deutsches Recht	18
5. Zuständiges Gericht	18
6. Verjährung.....	19
7. Abänderungen zum Teil C	19

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Index-Select E24

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 **Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?**
- 1.2 **Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?**
- 1.3 **Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?**
- 1.4 **Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?**

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn die versicherte Person am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierter Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. →Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policienwert (siehe Absatz a)) und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.6 Absatz 3) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die im Versicherungsschein genannte garantierter Mindestrente, zahlen wir die garantierter Mindestrente.

a) Policienwert

Den →Policienwert errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als →Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. →Indexpartizipation (siehe Ziffer 2) berücksichtigt.

Zum Ende der Aufschubdauer steht als →Policienwert mindestens die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Mindestleistung).

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die monatliche Rente für je 10.000 EUR der Summe aus dem →Policienwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.6 Absatz 3) ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als Rechnungsgrundlagen

den →Rechnungszins und die Sterbetafel (→Tafeln), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofortbeginnender Rentenzahlung bei uns gelten.

Vergleichbar sind Versicherungen

- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Todesfallleistung vorsehen und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsehen und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsehen und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn enthalten, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.3), der Bezugsgrößen der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.4) und deren Verwendung (siehe Ziffer 2.5 Absatz 2) inhaltlich übereinstimmen.

Nähtere Informationen zu vergleichbaren Rentenversicherungen können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne der Sätze 4 und 5 auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,

- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir als angemessen ansehen und
- der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Absatz 2 b) gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindestrente (siehe dazu Ziffer 1.4 Absatz 1).

(3) Kapitalzahlung bei jährlichen Renten unter 200 EUR

Wenn die Rente zum Rentenbeginn weniger als 200 EUR jährlich beträgt, zahlen wir anstelle der Rente einmalig zum Ende der →Aufschubdauer ein Kapital in Höhe des →Policienwerts. Die Auszahlung erfolgt spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

Wenn der Gleichbehandlungsgrundsatz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die Festlegung dieses Mindestbetrags verbietet, ist eine geringere Rente zulässig.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

Wenn die →versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir den →Policienwert, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

Wir berechnen den →Policienwert zum Ende des Monats in dem der Todestag liegt.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die →versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir die zum Ende der →Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem →Policienwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.6 Absatz 3) abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge. Die Ge-

samtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→Tafeln) und
- den Rechnungszins 1,75 Prozent.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →Tafeln, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) verwenden wir für die Berechnung der Erhöhung der garantierten Mindestrente grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für die Berechnung der →Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 b) Satz 4 andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der →Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsabschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird (zum Beispiel bei Erhöhungen der Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine aufgrund einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer).

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b).

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 2.2 Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden?
- 2.3 Welche Arten von Überschussanteilen gibt es?
- 2.4 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung?
- 2.5 Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?

2.6 Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?

2.1 Was sind die rechtlichen Grundlagen der Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und →Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

(1) Beteiligung an den Überschüssen

a) Ermittlung der Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

b) Kollektive Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen unserer Kapitalanlagen.

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung - MindZV), erhalten die →Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung dieser Verordnung genannten Prozentsatz (derzeit 90 Prozent). Aus diesem Betrag werden zunächst die garantierten Versicherungsleistungen finanziert. Der verbleibende Betrag entspricht dem Teil der Überschüsse aus Kapitalanlagen, den wir für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwenden.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich das Risiko (zum Beispiel durch eine veränderte Zahl der Todesfälle) oder die Kosten (zum Beispiel durch Kosteneinsparungen) günstiger entwickeln als wir bei der ursprünglichen Kalkulation angenommen haben. Auch von diesen Überschüssen erhalten die →Versicherungsnehmer mindestens den in der jeweils aktuellen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) genannten Prozentsatz (derzeit 75 Prozent des Risikoergebnisses und 50 Prozent des übrigen Ergebnisses).

In Ausnahmefällen kann die Mindestbeteiligung der →Versicherungsnehmer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekürzt werden (§ 5 Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

c) Rückstellung für die Beitragsrückerstattung

Den Teil der Überschüsse, der auf die →Versicherungsnehmer entfällt, führen wir der →Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen können wir hiervon nach Maßgabe der Regelungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

d) Bildung von Versicherungsgruppen

Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst:

- Überschussgruppen bilden wir beispielsweise, um die Art des versicherten Risikos zu berücksichtigen (etwa das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko).
- Untergruppen erfassen zum Beispiel vertragliche Besonderheiten (etwa den Versicherungsbeginn oder die Form der Beitragszahlung).

Die Verteilung der Überschüsse für die →Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang die Gruppen zu ihrer Entstehung beigetragen haben.

Zu welcher Gruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

e) Veröffentlichung der Überschussanteilsätze

Der Vorstand unseres Unternehmens legt auf Vorschlag des →Verantwortlichen Aktuars die Höhe der →Überschussanteilsätze fest. Wir veröffentlichen die →Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

(2) Beteiligung an den Bewertungsreserven

→Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die →Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Wir beteiligen die →Versicherungsnehmer nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unmittelbar an den →Bewertungsreserven. Hierzu ermitteln wir die Höhe der →Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, regelmäßig neu. Den so ermittelten Wert ordnen wir den Verträgen nach Ziffer 2.6 zu.

Die Beteiligung steht unter dem Vorbehalt, dass die für uns gelgenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen eingehalten werden (§ 153 Absatz 3 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Wir weisen die →Bewertungsreserven in unserem Geschäftsbericht aus.

2.2 Warum kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden?

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und der Kostenentwicklung ab. Auch die Höhe der →Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

2.3 Welche Arten von Überschussanteilen gibt es?

(1) Jährliche Überschussanteile vor Rentenbeginn

In Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Gruppe (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1 d)) beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge vor Rentenbeginn jeweils zu Beginn eines →Indexjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile).

Das →Indexjahr im Sinne dieser Regelungen ist jeweils das mit einem →Indexstichtag beginnende Jahr.

→Indexstichtag im Sinne dieser Regelungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können (siehe Ziffer 2.5) und dessen Jahrestage.

Die jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn bestehen aus Zinsüberschussanteilen und gegebenenfalls Zusatzüberschussanteilen.

(2) Jährliche Überschussanteile ab Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an als vor Rentenbeginn. Die Überschussgruppe teilen wir Ihnen zu Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile ab Rentenbeginn).

Die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn werden auf Grundlage der für die Überschussbeteiligung festgelegten Sterbetal (→Tafeln) und Verzinsung ermittelt.

2.4 Was sind die Bezugsgrößen der Überschussanteile Ihrer Versicherung?

Sämtliche Bezugsgrößen werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(1) Überschussanteile vor Rentenbeginn

Bezugsgröße für die jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn ist der →Policenwert zum Beginn des →Indexjahres.

Bezugsgröße für die Verzinsung der Beiträge, die während des laufenden →Indexjahres entrichtet werden, sind die Beiträge zur Altersvorsorge nach Abzug von Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten, die während des laufenden →Indexjahres entrichtet werden. Dabei werden die einzelnen Beiträge entsprechend ihres jeweiligen unterjährlichen Zahlungstermins während des laufenden →Indexjahres berücksichtigt.

(2) Überschussanteile ab Rentenbeginn

Die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn hängen vor allem von dem für die Finanzierung der künftigen Rentenzahlungen und einer gegebenenfalls vereinbarten Leistung bei Tod ab Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapital ab.

2.5 Wie werden die Überschussanteile Ihrer Versicherung verwendet?

(1) Standardmäßige Verwendung der jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn: Indexpartizipation

a) Beteiligung an der Wertentwicklung eines Index

Mit der Zukunftsrente IndexSelect können Sie vor Beginn der Rentenzahlung an der Wertentwicklung eines Index partizipieren. Hierfür finanzieren wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteilen abzüglich Verwaltungskosten, sowie dem Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.6 Absatz 4) zu Beginn des folgenden →Indexjahres die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index für das laufende Indexjahr. Dies gilt nicht für die Überschussanteile, die auf die im laufenden →Indexjahr entrichteten Beiträge zur Altersvorsorge entfallen (siehe Ziffer 2.4 Absatz 1).

b) Ermittlung der Indexpartizipation

Bezugsgröße für die Partizipation ist der →Policenwert zu Beginn des →Indexjahres. Die →Indexpartizipation eines →Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap (siehe c)) gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen des Index am Ende eines Indexjahres summiert werden. Diese Summe stellt die maßgebliche Jahresrendite dar, um die sich Ihr →Policenwert erhöht. Ist die Summe negativ, so verringert sich Ihr →Policenwert nicht, sondern bleibt konstant. Die monatliche Wertentwicklung entspricht dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen 2 Bewertungstagen, die wir Ihnen jährlich mitteilen.

c) Cap

Der Cap gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an der positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Er ist abhängig von

- der Höhe der für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteile,
- dem nach Ziffer 2.6 Absatz 4 jährlich zugewiesenen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven sowie
- weiterer Faktoren des Kapitalmarkts wie der Volatilität und der Dividendenrendite.

Den Cap legen wir jährlich zum →Indexstichtag Ihrer Versicherung auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten neu fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

d) Chancen und Risiken der Indexpartizipation

Da die Entwicklung des zugrunde gelegten Index nicht vorhersehbar ist, können wir die Höhe der Beteiligung an der Wertentwicklung nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich Ihr →Policenwert erhöht, zum Beispiel dadurch, dass Sie von Kurssteigerungen des Index profitieren. Die Beteiligung an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index kann aber auch niedriger ausfallen als die Indexentwicklung, da bei der Berechnung der →Indexpartizipation die monatlichen Wertzuwächse nur bis zur Höhe des Caps, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang berücksichtigt werden. Eine Erhöhung des →Policenwerts können wir nicht garantieren.

e) Automatischer Ausschluss der Indexpartizipation

Die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index ist ausgeschlossen, wenn der →Policenwert zum →Indexstichtag nicht größer ist als die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche →Deckungsrückstellung für die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven zu Beginn des folgenden →Indexjahres den →Policenwert.

Die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index ist auch nach dem letzten →Indexstichtag in der →Aufschubdauer ausgeschlossen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven den →Policenwert zum Ende der →Aufschubdauer.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile vor Rentenbeginn bei vollständigem oder anteiligem Ausschluss der Indexpartizipation

Sie können bis zu 7 Tage vor jedem →Indexstichtag für das folgende →Indexjahr die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index zu 25 Prozent, 50 Prozent, 75 Prozent oder zu 100 Prozent ausschließen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.6 Absatz 4), die nicht für die Finanzierung der →Indexpartizipation verwendet werden, zu Beginn des folgenden →Indexjahres den →Policenwert.

Die jährlichen Überschussanteile sowie der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven, die zu Beginn des folgenden →Indexjahres für die Finanzierung der →Indexpartizipation vorgesehen sind, werden wir wie in Absatz 1 a) und b) beschrieben verwenden. Bezugssgröße für die Partizipation ist in diesem Fall derjenige Anteil Ihres →Policenwerts zum Beginn des →Indexjahres, für den die →Indexpartizipation nicht ausgeschlossen ist.

Wenn wir bis 7 Tage vor dem neuen →Indexstichtag keine neue Mitteilung von Ihnen erhalten haben, ob und in welchem Umfang Sie die →Indexpartizipation weiterhin wünschen, bleibt die Aufteilung des abgelaufenen →Indexjahres bestehen, wenn die Indexpartizipation im abgelaufenen Indexjahr 100 Prozent, 75 Prozent oder 50 Prozent betrug. Wenn im abgelaufenen →Indexjahr die →Indexpartizipation zu 100 Prozent oder 75 Prozent ausgeschlossen war, werden wir für das folgende Indexjahr von einer Indexpartizipation in Höhe von 50 Prozent ausgehen.

(3) Verwendung der jährlichen Überschussanteile der unterjährigen Beiträge vor Rentenbeginn

Die jährlichen Überschussanteile, die auf die während des laufenden →Indexjahres entrichteten Beiträge zur Altersvorsorge entfallen, erhöhen zu Beginn des folgenden Indexjahres den →Policenwert.

(4) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

a) Finanzierung einer Überschussrente

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten eine Überschussrente. Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist. Die nicht garantierte Überschussrente erhalten Sie ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente.

Die Überschussrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente festgelegt werden. Die 1. Rentenerhöhung erfolgt 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge ergibt sich also aus

- der ab Rentenbeginn garantierten Rente,

- der zusätzlichen, nicht garantierten Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein.

Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen, nicht garantierten Rente sind die für die Überschussbeteiligung festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung sowie die jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

b) Folgen einer Änderung der Überschussanteilsätze

Eine Änderung der →Überschussanteilsätze kann dazu führen,

- dass künftige Rentenerhöhungen anders als bisher ausfallen;
- dass sich die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente ändert.

Eine Kürzung der Gesamtrente kann jedoch höchstens bis auf die ab Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe erfolgen.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und des Erhöhungssatzes informieren.

c) Änderung der Verwendung der Überschussanteile

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders verwenden als bei Vertragsabschluss vereinbart. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

2.6 Wie wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Ihre Versicherung wird bei Beendigung der Ansparphase an den →Bewertungsreserven beteiligt (siehe Ziffer 2.1 Absatz 2):

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Tod vor Rentenbeginn (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen.

Wir können Sie bereits vor Beendigung der Ansparphase durch Zuteilung eines Sockelbetrags jährlich an den →Bewertungsreserven beteiligen (siehe Absatz 4).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die einem einzelnen Vertrag zugeordneten →Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für abgelaufene Versicherungsjahre zum Berechnungsstichtag ergebenden →Deckungskapitalien Ihres Vertrags im Verhältnis zur Summe der sich für die entsprechenden Versicherungsjahre ergebenden →Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

(3) Zuteilung und Verwendung der Bewertungsreserven

Bei Vertragsende oder zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge wird der Ihrer Versicherung nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu diesem Zeitpunkt zuzuordnende Betrag ermittelt. Ist die nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berechnete Beteiligung an den →Bewertungsreserven höher als die Summe der verzinnten jährlichen Sockelbeträge, wird - bei Vertragsende - der Differenzbetrag ausgezahlt. Wird eine Rente zur Altersvorsorge gezahlt, wird der Differenzbetrag zusammen mit dem →Policenwert für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 verwendet. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

(4) Höhe der Beteiligung und Sockelbetrag

Die Höhe der →Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir

in Abhängigkeit von unserer Ertragslage einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven festsetzen.

Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist der → Policenwert der Versicherung zu Beginn des → Indexjahres.

Die Stichtage für die Ermittlung der → Bewertungsreserven sowie die Höhe eines gegebenenfalls festgelegten Sockelbetrags legen wir jeweils für 1 Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen in unserem Geschäftsbericht.

Wenn ein Sockelbetrag festgelegt wird, teilen wir diesen jährlich zu und setzen ihn zur Erhöhung der → Indexpartizipation ein.

(5) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden nach § 153 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über eine angemessen erhöhte jährliche Überschussbeteiligung an den → Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Festlegung dieser → Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(6) Weitere Informationen

Weitere Informationen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 **An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**
3.2 **Was gilt bei Überweisung der Leistungen?**

3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren → Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus dem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht). Nach dem Tod der → versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass dem Bezugsberechtigten die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich zustehen sollen. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch aufgehoben werden, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt.

(3) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(4) Schriftform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte schriftlich angezeigt hat. Eine Anzeige per Fax oder per E-Mail erfüllt die → Schriftform nicht. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 **Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?**
4.2 **Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?**

4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die → versicherte Person bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod der → versicherten Person vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die → versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Wir zahlen aus dem Baustein Altersvorsorge den nach Ziffer 8.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 8.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Wir zahlen insgesamt jedoch höchstens die Leistung, die für den Todesfall vereinbart war. Voraussetzung dafür ist, dass wir zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung eine Leistung zahlen würden.

Der sich so ergebende Betrag wird auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss des Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder

- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 4.1 Absatz 3.

Der sich so ergebende Betrag wird auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

5. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|------------|---|
| 5.1 | Welche Unterlagen können wir verlangen? |
| 5.2 | Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt? |
| 5.3 | Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen? |
| 5.4 | Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen? |

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein;
- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der →versicherten Person (Geburtsurkunde).

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?

Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die →versicherte Person noch lebt.

5.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

Stirbt die →versicherte Person, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Folgende Unterlagen sind uns immer vorzulegen:

- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der →versicherten Person (Geburtsurkunde) und
- amtliches Zeugnis über den Tod der →versicherten Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) und
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der →versicherten Person geführt hat.

Wenn ein Baustein Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen ist, so ist uns zusätzlich ein Nachweis über die Todesursache einzureichen.

5.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

6. Abschluss- und Vertriebskosten

Wie werden die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanziert?

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten (sogenannte Abschluss- und Vertriebskosten). Die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht gesondert erhoben und aus Ihren Beiträgen wie folgt finanziert:

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, entnehmen wir diesem die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sofort.

7. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|------------|--|
| 7.1 | Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden? |
| 7.2 | Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben? |
| 7.3 | Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden? |
-
- | | |
|------------|---|
| 7.1 | Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden? |
|------------|---|

(1) Voraussetzungen

Sie können schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Eine diesbezügliche Erklärung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht. Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

(2) Mindestversicherungsleistung

Wir führen Ihre Versicherung mit dem nach den Absätzen 4 und 5 berechneten Leistungen weiter, wenn der beitragsfreie →Policienwert mindestens 4.000 EUR beträgt. Wenn diese Leistung nicht erreicht wird, erlischt die Versicherung und wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 8.2 berechneten Betrag.

(3) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahren befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(4) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge ergibt.
- Die Mindestleistung setzen wir auf die Summe der bisher gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge herab.

(5) Abzug

Von dem aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistungen zur Verfügung stehenden →Policienwert nehmen wir einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder

- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie zum Termin der Beitragfreistellung →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt sind.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzten Fall - entsprechend herab.

7.2 Welche Nachteile kann eine Beitragfreistellung haben?

Die Beitragfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen deswegen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

7.3 Wie kann nach einer Beitragfreistellung die Beitragsszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragsszahlung bis zur alten Höhe wieder aufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragsszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie weitere Bausteine abgeschlossen haben und zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragsszahlung

- bei einem abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge die →versicherte Person berufsunfähig ist;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Kindervorsorge: Kinderpflegerente mit Beitragssbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers die →versicherte Person pflegebedürftig oder der versicherte Versorger gestorben oder berufsunfähig ist;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Kindervorsorge: Beitragssbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers der versicherte Versorger gestorben oder berufsunfähig ist;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Pflegevorsorge: Kinderpflegerente die →versicherte Person pflegebedürftig ist.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragsszahlung in alter Höhe verlangen.

Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragsszahlung auch mehr als 3 Jahre betragen. Die Beitragsszahlung muss in diesem Fall jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wieder aufgenommen werden.

Die Beitragsszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn die →versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragsszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

(3) Möglichkeiten bei Wiederaufnahme

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie nachentrichten. Stattdessen können wir auch die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung herabsetzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neue garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer

1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine zur Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Kindervorsorge abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragsszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbetrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem Beitrag für die Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Kindervorsorge. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

8. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?
- 3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zu folgenden Zeitpunkten schriftlich kündigen:

- Versicherungen mit laufender Beitragsszahlung zum Ende einer Versicherungsperiode;
- beitragsfreie Versicherungen zum Ende des laufenden Monats.

Eine Kündigung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, finden Sie in den Regelungen dieser Bausteine ergänzende Regelungen zur Kündigung.

8.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung

(1) Rückkaufswert

Im Falle einer Kündigung zahlen wir - falls vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das →Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge, das zum Kündigungstermin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragsskalkulation berechnet wird.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragsszahlung hat das →Deckungskapital mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillermäsze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre ergibt, höchstens jedoch auf die Beitragssahlungsdauer.

Der Rückkaufswert wird spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem Kündigungstermin gezahlt.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die →versicherte Person an diesem Termin →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt ist.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzten Fall - entsprechend herab. Beitragssrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →Versicherungsnehmer auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Erhöhung des Auszahlungsbetrags um Bewertungsreserven

Der nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →Bewertungsreserven erhöhen (siehe Ziffer 2.6).

(5) Auswirkungen

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

8.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 **Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?**
- 9.2 **Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?**
- 9.3 **Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?**
- 9.4 **Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?**
- 9.5 **Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?**
- 9.6 **Wann können Sie Zuzahlungen leisten?**
- 9.7 **Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?**
- 9.8 **Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?**
- 9.9 **Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung reduzieren oder aussetzen?**
- 9.10 **Was gilt wenn Sie ein Policendarlehen wünschen?**

9.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Die →versicherte Person ist am vorgezogenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt.

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Die neu zu berechnende Gesamtrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens 200 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn beträgt mindestens 1 Jahr.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Mindestleistung verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie ist geringer als die Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gezahlt wurden.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erlischt dieser, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

Wenn wir bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns eine Berufsunfähigkeitsrente zahlen, erbringen wir diese Leistung unverändert weiter.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere Ziffer 9.2 und 9.3.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Die →versicherte Person ist am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt.
- Die →versicherte Person ist am aufgeschobenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Wenn Sie in der →zusätzlichen Aufschubdauer weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich die Mindestleistung um die Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

Wenn die →versicherte Person in der →zusätzlichen Aufschubdauer, jedoch vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir den →Policenwert, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, entfällt dieser auch bei Aufschieben des Rentenbeginns zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der →zusätzlichen Aufschubdauer weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →zusätzliche Aufschubdauer gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →Aufschubdauer, insbesondere die Ziffern 9.2 und 9.3.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematisch-

tischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

e) Überschussbeteiligung

Auch in der →zusätzlichen Aufschubdauer erhalten Sie eine Überschussbeteiligung im Sinne von Ziffer 2. Die →Überschussanteilsätze für Ihre Versicherung können von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Geschäftsbericht nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene →Überschussanteilsätze gelten, werden wir sie Ihnen vor Beginn der →zusätzlichen Aufschubdauer mitteilen.

9.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn

Anstelle der Rente, die wir im Erlebensfall zahlen, können Sie die volle oder teilweise Auszahlung des →Policenwerts zum vereinbarten Rentenbeginn verlangen.

Eine Kapitalzahlung erfolgt spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des →Policenwerts neu berechnete Rente mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Für die Kapitalleistung muss die →versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

b) Auswirkungen bei voller Auszahlung des Policenwerts

Mit der vollen Auszahlung des →Policenwerts erlischt Ihre Versicherung.

c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Policenwerts

- Wir zahlen ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine Rente, die wir nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 aus dem nicht ausgezahlten Teil der Summe aus dem →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.6 Absatz 3) berechnen. Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.
- Die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitalleistung nach Beginn der Rentenzahlung

Wenn wir bereits eine Rente zahlen und Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin ein Kapital auszahlen lassen. Dafür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

a) Voraussetzungen

Der Auszahlungsbetrag darf unter Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr von 50 EUR

- weder das bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt fällige Kapital
- noch das auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete →Deckungskapital Ihrer Versicherung übersteigen.

b) Auswirkungen

- Die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, wenn die verbleibende Rente jährlich mindestens 200 EUR beträgt.
- Die Versicherung erlischt, wenn die verbleibende Rente jährlich weniger als 200 EUR beträgt. Ein vorhandenes restliches →Deckungskapital zahlen wir aus. Dabei nehmen wir einen zusätzlichen Abzug vor.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, reduziert sich diese um den Betrag des ausgezahlten Kapitals.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Besonderheit bei einer temporären Rente

Wenn Sie sich für eine temporäre Rente nach Ziffer 9.3 entschieden haben, ermitteln wir das auszuzahlende Kapital auch danach, wie sich der Kapitalmarkt in der Zeit ab Rentenbeginn, höchstens in den letzten 10 Jahren, entwickelt hat. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

9.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 eine Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die ab Rentenbeginn garantierte temporäre Rente, so lange die →versicherte Person lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der →versicherten Person am Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen und Auswirkungen.

(3) Auswirkungen

- Wir berechnen die temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und verwenden dabei die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Rentenbeginn für den Neuabschluss einer temporären Rente vorgesehen sind.
- Die Höhe der temporären Rente berechnen wir zum Ende der →Aufschubdauer aus der Summe aus →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.6 Absatz 3) und dem Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b).
- Die garantierte Mindestrente erlischt.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 9.4 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenvorsorge ab Rentenbeginn abgeschlossen haben, erlischt dieser zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

(5) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung im Sinne der Ziffer 2. Die →Überschussanteilsätze für Ihre Versicherung können aber von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Geschäftsbericht nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene →Überschussanteilsätze gelten, werden wir sie Ihnen vor Beginn der temporären Rente mitteilen.

Abweichend von den Regelungen für die Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 2.5 Absatz 4 finanzieren wir nach Beginn der temporären Rentenzahlung mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins eine kompakte Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente.

Die nicht garantierte kompakte Überschussrente erhalten Sie ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente.

Eine Änderung der →Überschussanteilsätze kann die Leistung aus der kompakten Überschussrente verändern. Demnach ist sowohl eine Erhöhung als auch eine Kürzung der kompakten Überschussrente möglich. Eine Kürzung kann jedoch höchstens bis auf die zu Rentenbeginn garantierte temporäre Rente erfolgen. Wir werden Sie bei Beginn der temporären Rentenzahlung und bei jeder später

eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente informieren.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

9.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistung bei Tod

Sie können zum Rentenbeginn verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfallleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten (ohne Überschussbeteiligung aus dem Rentenbezug) ersetzt wird.

a) Voraussetzungen

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfallleistung muss uns grundsätzlich spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

b) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfallleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- vom Alter bei Rentenbeginn,
- der durchschnittlichen Lebenserwartung und
- bei einer temporären Rente nach Ziffer 9.3 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

c) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise ein zusätzlicher einmaliger Betrag gezahlt werden. Diesen berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Einschluss einer Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn

Zum Rentenbeginn können Sie den Einschluss eines Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn verlangen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Die Hinterbliebenenrente ist nicht höher als die ab Rentenbeginn garantierte Rente aus dem Baustein Altersvorsorge bei Rentenbeginn.
- Sie haben sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 9.3 entschieden.

b) Auswirkungen

- Für den neu eingeschlossenen Baustein gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch den Einschluss ändern; sie kann sich verringern. Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, ändert sich diese dadurch ebenfalls.
- Durch den Einschluss können wir die garantierte Mindestrente vermindern. Wir berechnen diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.5 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?

Sie können verlangen, dass wir zum Rentenbeginn in Ihre Versicherung einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

(1) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sie haben sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 9.3 entschieden.
- Darüber hinaus gelten weitere Voraussetzungen, die wir Ihnen auf Wunsch gern mitteilen.

(2) Auswirkungen

- Es gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die versicherten Leistungen können sich ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.6 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn jederzeit eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 1.000 EUR betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres darf höchstens 20.000 EUR betragen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →zusätzlichen Aufschubdauer.

b) Auswirkungen:

- Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung der Mindestleistung um die Zuzahlung.
- Die gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge, die wir bei der Ermittlung einer vereinbarten Leistung bei Tod vor Rentenbeginn nach Ziffer 1.2 ansetzen, erhöhen sich um den Zuzahlungsbetrag.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen aus weiteren eingeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie beitragsbezogene Verwaltungskosten finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung nach Ziffer 6 letzter Satz.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingegangen ist.

9.7 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können während der →Aufschubdauer aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen. Hierfür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR.

(1) Voraussetzungen

- Es darf kein Policendarlehen bestehen.
- Sie müssen mindestens 1.000 EUR entnehmen.

- Der verbleibende nach Ziffer 8.2 berechnete Betrag muss nach der Entnahme und Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr mindestens 1.000 EUR betragen.

(2) Auswirkungen

- Die Zahlungsperiode und die Höhe der zu zahlenden Beiträge ändern sich durch die Entnahme nicht.
- Die versicherten Leistungen verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.8 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

Durch die Verkürzung verringern sich die versicherten Leistungen des Bausteins Altersvorsorge sowie weiterer eingeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die →Aufschubdauer und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Ablauf der →Aufschubdauer hinaus.

a) Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müsste die →versicherte Person bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerende Bedingungen abschließen können.
- Die →versicherte Person darf zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer →rechnungsmäßig noch nicht 50 Jahre alt sein.

b) Auswirkungen

Durch die Verlängerung erhöhen sich die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer. Die neue garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.9 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung reduzieren oder aussetzen?

(1) Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit

a) Stundung der Beitragszahlung

Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre, können Sie eine Stundung der Folgebeiträge verlangen, wenn Sie arbeitslos werden oder Sie sich in Kurzarbeit befinden. Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind, jedoch längstens für 1 Jahr. Befinden Sie sich in Kurzarbeit, stunden wir die Beiträge, solange Sie sich in Kurzarbeit befinden, jedoch längstens für 2 Jahre. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Wenn Sie mehrmals arbeitslos werden oder sich in Kurzarbeit befinden, können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit höchstens für 24 Monate. Bei Kurzar-

beit können die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens zweimal gestundet werden.

b) Nachweis der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge wegen Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit verlangen, benötigen wir als Nachweis einen Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist oder Sie sich nicht mehr in Kurzarbeit befinden, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

c) Zahlung der gestundeten Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

(2) Elternzeit

Wenn Sie in Elternzeit sind und für den Vertrag bereits mindestens für 1 Jahr Beiträge gezahlt worden sind, können Sie Ihre Beiträge vorübergehend reduzieren, längstens für 3 Jahre (Teilbeitragszahlung).

Die Teilbeitragszahlung wegen Elternzeit kann während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens einmal in Anspruch genommen werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

(3) Berufliche Weiterbildung

Wenn Sie sich beruflich weiterbilden (zum Beispiel Aufnahme eines Masterstudiums) und für den Vertrag bereits für mindestens 1 Jahr Beiträge gezahlt worden sind, können Sie Ihre Beiträge für die Dauer der Weiterbildung reduzieren, längstens für 3 Jahre (Teilbeitragszahlung).

Die Teilbeitragszahlung wegen beruflicher Weiterbildung kann während der gesamten Vertragslaufzeit nur einmal in Anspruch genommen werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

9.10 Was gilt wenn Sie ein Policendarlehen wünschen?

Sie können ein Darlehen auf Ihre Versicherung beantragen.

Die maximale Höhe des Policendarlehens richtet sich nach dem Rückkaufswert der Versicherung zu Beginn des aktuellen →Indexjahres. Ferner ist die maximale Darlehenshöhe auf den Betrag nach Ziffer 8.2 beschränkt.

Für die Bearbeitung eines Darlehenantrags erheben wir keine Gebühr. Einzelheiten über die Vergabe und Tilgung des Policendarlehens werden in dem Darlehensvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf ein Policendarlehen besteht nicht. Auf Wunsch informieren wir Sie über die aktuellen Versicherungsbedingungen.

10. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect E24

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsberechtigung entnehmen.

Abänderung IR1: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "Auszahlung der Überschussanteile" entsprechend der Rentenzahlungsweise vereinbart haben?

Ziffer 2.5 Absatz 4 wird ersetzt durch:

"(4) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

a) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen wir zusammen mit der Rente für die Altersvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus. Gleches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlen wir erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus.

b) Änderung der Verwendung der Überschussanteile

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders verwenden als bei Vertragsabschluss vereinbart. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung IR2: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "Zusatzrente" vereinbart haben?

Ziffer 2.3 Absatz 2 Satz 4 wird ersetzt durch:

"Der jährliche Überschussanteil ab Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil."

Ziffer 2.4 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Überschussanteile ab Rentenbeginn

Die Bezugsgröße für den Zinsüberschussanteil ist das → Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres."

Ziffer 2.5 Absatz 4 wird ersetzt durch:

"(4) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

a) Finanzierung einer Zusatzrente

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Zusatzrente). Gleches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn abgeschlossen ist, enthält die Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Deren Verhältnis zur Rente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein.

Die garantie Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die ab Rentenbeginn garantie Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der → De-

ckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 b) Satz 4 andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der → Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

b) Änderung der Verwendung der Überschussanteile

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders verwenden als bei Vertragsabschluss vereinbart. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Ziffer 9.3 Absatz 5 wird bei Wahl einer temporären Rente ersetzt durch:

"(5) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung im Sinne der Ziffer 2. Die → Überschussanteilsätze für Ihre Versicherung können aber von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Geschäftsbericht nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene → Überschussanteilsätze gelten, werden wir sie Ihnen vor Beginn der temporären Rente mitteilen.

Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer temporären Rente jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie temporäre Rente.

Die garantie Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die jeweiligen Zusatzrenten sind wie die temporäre Rente selbst durch beitragsfreie temporäre Zusatzrenten am Überschuss beteiligt."

Abänderung IR3: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "kombinierte Überschussrente" vereinbart haben?

Ziffer 2.5 Absatz 4 a) wird ersetzt durch:

"a) Finanzierung einer kombinierten Überschussrente

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten eine kombinierte Überschussrente. Gleches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist. Die nicht garantie kombinierte Überschussrente erhalten Sie ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente.

Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden. Die 1. Rentenerhöhung erfolgt zu Beginn des 6. Jahres der Rentenzahlung.

Die Gesamtrente ergibt sich also aus

- der ab Rentenbeginn garantierten Rente,
- der zusätzlichen, nicht garantierten Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen.

Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine

Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Deren Verhältnis zur Rente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein.

Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen, nicht garantierten Rente sind die für die Überschussbeteiligung festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung sowie die jährlichen, nicht garantierten Rentenerhöhungen."

In Ziffer 2.5 Absatz 4 b) wird "Überschussrente" ersetzt durch "kombinierte Überschussrente".

Abänderung IR4: Was gilt bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen?

Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen.

Abänderung IR6: Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

Ziffer 9.6 wird ergänzt durch:

"(4) Einmalige Zuzahlung nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Bei Versicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen worden sind, können Sie die beitragsfreie garantierte Leistung durch eine einmalige Zuzahlung erhöhen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die Zuzahlung muss innerhalb von 6 Monaten nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung geleistet werden.
- Die Leistungserhöhung kann nur bis zur Höhe der beitragspflichtigen garantierten Leistung erfolgen, die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung versichert war.

b) Auswirkungen

- Wenn in Ihrer beitragsfreien Versicherung weitere Bausteine enthalten sind, werden die versicherten Leistungen so angehoben, dass das Verhältnis der einzelnen Leistungen zueinander unverändert bleibt.
- Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der garantierten Mindestrente und der Mindestleistung. Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Ziffer 7.3 Absatz 2 letzter Satz entfällt, wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist.

Ziffer 9.5 entfällt.

Abänderung IR7: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen der KinderPolice?

Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person

Sie können die Versicherungsnehmereigenschaft auf die →versicherte Person übertragen, sobald diese mindestens 18 Jahre alt ist. Damit wird die →versicherte Person unser Vertragspartner.

Ziffer 9.6 Absatz 1 a) wird ersetzt durch:

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung beträgt mindestens 200 EUR.
- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres darf höchstens 20.000 EUR betragen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →zusätzlichen Aufschubdauer."

Abänderung IR8: Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn?

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?"

"Wenn die →versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt und Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich der bereits gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Renten. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung."

Ziffer 9.3. Absatz 3, Aufzählung wird ergänzt durch:

- "Ein mitversichertes Kapital bei Tod nach Rentenbeginn kann sich der Höhe nach ändern."

Ziffer 9.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Änderung der Leistung bei Tod

a) Erhöhung oder Verringerung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom vereinbarten Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung bzw. bei temporären Renten nach Ziffer 9.3 von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen und stattdessen folgende Todesfalleistung beantragen: Sie können die Zahlung der zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.6 Absatz 3) abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) verlangen.

c) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise ein zusätzlicher einmaliger Betrag gezahlt werden. Diesen berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung muss uns mindestens einen Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung IR10: Was gilt, wenn für Ihren Vertrag abweichende Rechnungsgrundlagen gelten?

Ziffer 1.1 Absatz 2 b) Satz 4 wird ergänzt durch:

- "die eine vom Geschlecht abhängige Sterbetafel (→Tafeln) vorsehen."

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel (→Tafeln) "AZ 2006 R" und
- den Rechnungszins 1,75 Prozent.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →Tafeln, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen."

Abänderung IR12: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn eine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierter Rente und "steigende Zusatzrente" vereinbart haben?

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Lebenslange Rente

Wenn die versicherte Person am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierter Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. →Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der ab Rentenbeginn garantierter Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die →versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt und Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich der bereits gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Renten. Die Teile der ab Rentenbeginn garantierten Renten, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung."

Ziffer 2.5 Absatz 4 wird ersetzt durch:

"(4) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

a) Finanzierung einer zusätzlichen beitragsfreien steigenden Rente (steigende Zusatzrente)

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns eine zusätzliche beitragsfreie steigende Rente (steigende Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

b) Leistungen aus der steigenden Zusatzrente

Die steigende Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, enthält die steigende Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Der Steigerungssatz der steigenden Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die ab Rentenbeginn garantierte Rente vereinbart worden ist.

Die garantiert steigende Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende Zusatzrente ist wie die ab Rentenbeginn garantierte Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben."

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 b) Satz 4 andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente die für die Berechnung der →Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

c) Änderung der Verwendung der Überschussanteile

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders verwenden als bei Vertragsabschluss vereinbart. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Ziffer 9.4 Absatz 1 entfällt.

Abänderung IR13: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn eine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierter Rente und "jährliche Auszahlung der Überschussanteile" vereinbart haben?

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Lebenslange Rente

Wenn die versicherte Person am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierter Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. →Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der ab Rentenbeginn garantierter Rente erfolgt erstmals 1 Jahr nach Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die →versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt und Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich der bereits gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Renten. Die Teile der ab Rentenbeginn garantierten Renten, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung."

Ziffer 2.5 Absatz 4 wird ersetzt durch:

"(4) Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn

a) Auszahlung der Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen wir einmal jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns aus. Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlen wir erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus.

b) Änderung der Verwendung der Überschussanteile

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders verwenden als bei Vertragsabschluss vereinbart. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Ziffer 9.4 Absatz 1 entfällt.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie die bausteinübergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Anzeigepflicht der versicherten Person

Wenn eine andere Person als Sie versichert werden soll, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeits- oder Pflegevorsorge oder eine KörperSchutzPolice abgeschlossen haben, gilt im Hinblick auf diese Bausteine Folgendes: Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag

nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 **Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?**
- 2.2 **Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
- 2.3 **Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und

- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) Einzugsermächtigung

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail)

eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Beitrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Abänderungen zum Teil B

In einigen Verträgen der betrieblichen Altersversorgung oder im Rahmen von Gruppenverträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung B1: Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

Auch bei monatlicher Beitragszahlung kann vereinbart werden, dass die Beitragszahlung nicht durch Lastschriftverfahren erfolgt. Es entfallen Ziffer 2.1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5.

Abänderung B2: Was gilt bei Gruppenverträgen?

Bei Gruppenverträgen treten die vorher in Ziffer 2.2 und 2.3 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Inhaber

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) Nachweis der Berechtigung bei Verfügungen

Wenn ein Berechtigter ein Bezugsrecht eingeräumt oder widerrufen hat oder Ansprüche abgetreten oder verpfändet hat, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann anzuerkennen, wenn der bisherige Berechtigte die Verfügung schriftlich angezeigt hat. Eine Anzeige per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

3. Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in besonderen Fällen

Wenn aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir Ihnen in folgenden Fällen die durchschnittlich entstehenden Kosten pauschal gesondert in Rechnung stellen.

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Bearbeitung von Zahlungsrückständen
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen
- Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb Deutschlands oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb Deutschlands.

(2) Ausweis der Kosten in einer Kostenübersicht

Die Höhe der Kosten, die wir Ihnen in den in Absatz 1 genannten Fällen in Rechnung stellen können, finden Sie in unserer beiliegenden

Kostenübersicht. Die Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) für die Zukunft anpassen. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht übermitteln wir Ihnen jederzeit auf Nachfrage. Wenn für einen der in Absatz 1 genannten Fälle keine Kosten in der aktuellen Kostenübersicht genannt werden, erheben wir hierfür derzeit keine Kosten.

(3) Möglichkeit des Nachweises geringerer Kosten

Wenn Sie uns nachweisen, dass in dem von Ihnen veranlassten Fall keine oder geringere Kosten entstanden sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie im letzteren Falle entsprechend herab.

4. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Alternativ können Sie bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für unsere Klagen

Wir können aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

6. Verjährung

Wann verjährnen die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjährnen nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

7. Abänderungen zum Teil C

In einigen Verträgen der betrieblichen Altersversorgung oder im Rahmen von Gruppenverträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbereinigung entnehmen.

Abänderung C1: Was gilt bei Gruppenverträgen?

Bei Gruppenverträgen bezieht sich der Beitrag auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.

Abänderung C2: Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

Ziffer 2 Absatz 2 entfällt.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→ Versicherungsnehmer.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist die Zeit vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Bankarbeitstage sind demnach Montag bis Freitag. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Indexjahr:

Indexjahr im Sinne dieser Bedingungen ist jeweils das mit einem Indexstichtag beginnende Jahr.

Indexpartizipation:

Die Indexpartizipation eines Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen des Index am Ende eines Indexjahres summiert werden. Diese Summe stellt die maßgebliche Jahresrendite dar, um die sich Ihr Policienwert erhöht. Wir beziehen die maßgebliche Jahresrendite auf Ihren Policienwert zum Beginn des Indexjahres und erhöhen diesen prozentual entsprechend. Ist die Summe negativ, so verringert sich Ihr Policienwert nicht, sondern bleibt konstant. Die monatliche Wertentwicklung entspricht dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungstagen.

Der Cap gibt dabei an, bis zu welcher Höhe Sie an der positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Den Cap legen wir jährlich zum Indexstichtag Ihrer Versicherung neu auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

Sie können die Indexpartizipation jährlich zu 25 Prozent, 50 Prozent, 75 Prozent oder zu 100 Prozent ausschließen. In diesem Fall erhöhen wir nur denjenigen Anteil des Policienwerts mit der maßgeblichen Jahresrendite, der nicht von der Indexpartizipation ausgeschlossen ist.

Indexstichtag:

Indexstichtag im Sinne dieser Bedingungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können und dessen Jahrestag.

Policienwert:

Der Policienwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect er-

rechnet. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. Indexpartizipation berücksichtigt.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr jeweiliges Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rückstellung für die Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung.

Schriftform:

Schriftform bedeutet grundsätzlich, dass eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung erforderlich ist. Für die Unterzeichnung ist die Unterschrift mit dem Namen am Ende der Erklärung notwendig. Dies dient Ihrer und unserer Rechtssicherheit.

Tafeln:

Die Tafeln, die wir in der Versicherungsmathematik verwenden, beschreiben mit Zahlen die Wahrscheinlichkeit und/oder Häufigkeit von bestimmten Ereignissen. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir jedem Todesfall eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.
- Mit weiteren Tafeln können wir anderen Versicherungsfällen wie zum Beispiel dem Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit, der Sterblichkeit von Berufsunfähigen und Pflegebedürftigen, der Wiederverheiratung etc. jeweils eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.

Überschussanteilsatz:

Mit den Überschussanteilsätzen werden auf Basis der jeweiligen Bezugsgrößen, die in Ziffer 2.4 Teil A - Baustein Altersvorsorge - genannt sind, die Überschussanteile der einzelnen Versicherungen ermittelt. Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Geschäftsbericht genannt oder dem Versicherungsnehmer in anderer Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnis in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellung die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 11 a Versicherungsaufsichtsgesetz -VAG).

Versicherte Person:

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer.